



## Merkblatt

### Nationales Visum für Forscher und Doktoranden

#### (§§ 18d oder 16b AufenthG)

##### Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf im Fall des Promotionsstudiums der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 2-4 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

##### Allgemeine Informationen

**Forscher** sind Drittstaatsangehörige, die

1. über einen Doktorgrad oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktorandenprogrammen ermöglicht, verfügen und
2. von einer Forschungseinrichtung ausgewählt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen werden,
3. um eine Forschungstätigkeit, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, auszuüben.

Hinweis: **Dazu können auch Doktoranden zählen:**

Soll die **Promotion** im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder einer Forschungsvereinbarung mit einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung erfolgen (Individualpromotion), muss ein Visum zum **Forschungsaufenthalt** beantragt werden.

Ausländische Doktoranden, die an einer deutschen Hochschule zur Promotion oder zu einem Doktorandenprogramm als **Vollzeitprogramm** zugelassen worden sind (**strukturierte Promotion**), können ein Visum für ein **Promotionsstudium** in Deutschland beantragen. Die strukturierte Promotion beinhaltet ein Curriculum von Kursen, meist mit einem interdisziplinären Fokus. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der deutschen Hochschule. Ob für die Zulassung ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle der Botschaft erforderlich ist, entscheidet die zulassende Hochschule.

Sollten Ihre **Familienangehörigen** Sie begleiten wollen, empfiehlt sich eine gemeinsame Antragstellung. Bitte beachten Sie dann unsere Merkblätter zum Ehegattennachzug sowie zum Kindernachzug.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



<b>Checkliste</b> <b>Nationales Visum für Forscher und Doktoranden</b>
Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in <b><u>dreifacher Ausführung</u></b> (Originale mit doppelter Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale zwei Sätze identischer Antragsunterlagen vorliegen.
<input type="checkbox"/> Zwei (2) Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig in englischer oder deutscher Sprache ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser <a href="#">digitales Antragsformular</a> .
<input type="checkbox"/> Drei (3) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe <a href="#">Foto-Mustertafel</a> ). Digital bearbeitete Fotos können <b>nicht</b> akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/> Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/> Zwei (2) einfache Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/> Motivationsschreiben
<input type="checkbox"/> Lebenslauf
<input type="checkbox"/> Hochschulabschluss Wenn der Abschluss in China erworben wurde, sind sowohl das Hochschulzeugnis als auch das Zeugnis über den akademischen Grad vorzulegen.
<b>Bei Forschung</b>
<input type="checkbox"/> Unterschriebene Aufnahmevereinbarung oder entsprechender Vertrag mit einer deutschen Forschungseinrichtung. Die Aufnahmevereinbarung /der entsprechende Vertrag müssen bestimmte Mindestangaben enthalten und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein. Ein Muster finden Sie <a href="#">hier</a> .
<input type="checkbox"/> Einladungsschreiben der Hochschule oder der Forschungseinrichtung mit Beschreibung der wissenschaftlichen Tätigkeit sowie Angabe der Dauer und Finanzierung des Aufenthalts
<input type="checkbox"/> Sofern die Tätigkeit der Forschungseinrichtung nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird: schriftliche Kostenübernahmeverpflichtung für Kosten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen
<input type="checkbox"/> Nachweis ausreichender finanzieller Mittel <u>Finanzierung:</u> Für den Aufenthalt in Deutschland müssen dem Antragsteller <b>monatlich mind. 1.027 €</b> zur Verfügung stehen, wenn kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Der Nachweis über diese Mittel kann durch - den entsprechenden Vertrag - ein Stipendium aus deutschen oder europäischen Mitteln oder vom China Scholarship Council (CSC)

- ein [Sperrkonto](#)

erbracht werden.

Bei Antragstellung sind finanzielle Mittel für das erste Jahr des Aufenthaltes nachzuweisen, bei kürzerem Aufenthalt reduziert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vorgesehen ist, muss mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von **2.080 € brutto** pro Monat nachgewiesen werden.

Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.

Besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht nach Einreise ist Versicherungsschutz für die gesamte Dauer des Visums (in der Regel sechs Monate) nachzuweisen.

**Bei Promotionsstudium in Vollzeit**

Nachweis der Zulassung als Doktorand

- Zulassungsbescheid der Hochschule

oder

- Annahmeerklärung des Promotionsausschusses

oder

- Aufnahme in die Doktorandenliste

Nachweis ausreichender finanzieller Mittel

Finanzierung:

Für den Aufenthalt in Deutschland müssen monatlich mindestens 934 € zur Verfügung stehen.

Bei Antragstellung sind finanzielle Mittel für mindestens ein Jahr, also mindestens 11.208 € durch

- ein Stipendium aus deutschen oder europäischen Mitteln oder vom China Scholarship Council (CSC)

- ein [Sperrkonto](#)

- förmliche Verpflichtungserklärung

nachzuweisen. Bei einem Aufenthalt unter 12 Monaten reduziert sich der Betrag entsprechend.

Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Wenn Sie sich als Student in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichern wollen, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und nach Immatrikulation gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen, bis die Immatrikulation und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt ist.

**Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch**

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China

**Gebühr**

Visumgebühr in Höhe von 75,- €, zahlbar bar in RMB.

**Vollständigkeit**

Der Antrag ist vollständig:  Ja  Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

**Haftungsausschluss:**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.